

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. April 2016**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister  
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Polizeiverordnungen**

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in Hinderhausen, Oberst-Crombach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Schulkinder die Straße überqueren müssen um über den Bürgersteig die Schule zu erreichen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In Hinderhausen, Oberst-Crombach, kurz vor der Kreuzung zur Straße Meisenberg, wird wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein Fußgängerüberweg eingerichtet;

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

2. Gemeindeschule Rodt. Renovierungsarbeiten (Dach, Fassaden, Fenster und Türen). Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. November 2015, laut welchem das Vorhaben im Infrastrukturplan 2016 eingetragen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster, Dämmung der Außenfassaden, Erneuerung und Dämmung des Daches an der Gemeindeschule Rodt;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 279.886,14 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 22.390,00 € (MwSt. inbegriffen) sowie 3.025,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sicherheitskoordination geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2016 unter Artikel 722/723-60 (Baukosten) und 722/733-60 (Honorare) eingetragen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.04.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Gemeindeschule Rodt: Erneuerung der Fenster, Dämmung der Außenfassaden, Erneuerung und Dämmung des Daches.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 279.886,14 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 22.390,00 € (MwSt. inbegriffen) sowie 3.025,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sicherheitskoordination.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die UREBA-Zuschüsse bei der wallonischen Region zu beantragen.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

### 3. Wegeunterhalt 2016. Genehmigung eines Zusatzprojektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Februar 2016, laut welchem das Projekt zum Wegeunterhalt 2016 mit der Liste der zu unterhaltenden Wegen und einem Schätzbetrag von 522.000,00 € (MwSt. inbegriffen) genehmigt worden ist;

Aufgrund der Ergebnisse der diesbezüglichen Ausschreibung mit einem Betrag für den Teil 1 (Teerungen) in Höhe von 142.704,19 € und für den Teil 2 (Neuprofilierung) von 209.838,68 € (insgesamt 352.578,87 €), jeweils MwSt. inbegriffen;

Aufgrund der günstigen Ergebnisse dieser Ausschreibung, die es der Gemeinde ermöglichen, bisher nicht berücksichtigte Wegeabschnitte in das Wegeunterhaltsprogramm 2016 aufzunehmen, deren Instandsetzung erforderlich ist, oder auch einen Teil der für das nächste Jahr vorgesehenen Arbeiten zeitlich vorzuziehen;

Aufgrund der beiliegenden Liste der zusätzlich zu unterhaltenden Wegeabschnitte;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf wie folgt geschätzt werden können:

Teil 1 (Teerungen): 83.691,70 € zuzüglich MwSt. = 101.266,96 €

Teil 2 (Neuprofilierung): 43.915,75 € zuzüglich MwSt. = 53.138,06 €

Geamtbetrag des Zusatzprogramms: 154.405,02 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2016 unter Artikel 421/140-06 eingetragen sind und gegebenenfalls nach der Ausschreibung angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2016, Zusatzprogramm, gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte:

Teil 1: Teerungen

Teil 2: Neuprofilierung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

Teil 1 (Teerungen): 83.691,70 € zuzüglich MwSt. = 101.266,96 €

Teil 2 (Neuprofilierung): 43.915,75 € zuzüglich MwSt. = 53.138,06 €

Geamtbetrag des Zusatzprogramms: 154.405,02 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden jeweils mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421/140-06 eingetragen und werden gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung angepasst.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung. Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. August 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011/2 für das Projekt zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 03. Februar 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. März 2015 zur Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 131.597,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können zuzüglich Honorare in Höhe von etwa 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen) und Honorare für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.331,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan 2016 unter den Artikeln 421012/731-60 und 421004/733-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Lastenheft zur Erweiterung des historischen Rundgangs auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith mit einer Kostenschätzung in Höhe von 131.597,00 € (MwSt. inbegriffen), sowie die Honorare in Höhe von 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen) und Honorare für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.331,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan 2016 unter den Artikeln 421012/731-60 und 421004/733-60 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die vollständige Akte an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Genehmigung durch den zuständigen Minister weiterzuleiten.

#### 5. Ankauf von feuerfesten verdunkelnden Vorhängen für die Schule Schönberg. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit von feuerfesten verdunkelnden Vorhängen für die Fensterwände im Turn- und Veranstaltungsraum sowie für den Bühnenbereich der Gemeindeschule Schönberg;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L 1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 4.100,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:

feuerfeste verdunkelnde Vorhänge für die Schule Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 4.100,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Installation einer didaktischen Grünanlage in Schönberg, katastriert Flur F, Nr. 164/E. Bauakte.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Gemeinde Sankt Vith, Hauptstraße, 43, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Installation einer didaktischen Grünanlage in Schönberg, katastriert Flur F, Nr. 164/E;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 21.03.2016 bis zum 19.04.2016 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der Installation einer didaktischen Grünanlage in Schönberg, katastriert Flur F, Nr. 164/E, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

### Immobilienangelegenheiten

7. Geländetausch in Sankt Vith, "Am Rosenhügel", zwischen Herrn Joseph FAYMONVILLE und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Parzelle Nr. 107/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, gelegen "Am Rosenhügel";

In Anbetracht der Tatsache, dass der Weg mit dem Straßennamen "Rosenhügel" in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einverleibt werden soll und daher ein Wendehammer am Ende dieses Weges eingerichtet werden muss;

Aufgrund dessen, dass Herr Joseph FAYMONVILLE sich bereit erklärt ein Teilstück aus seiner Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, an die Gemeinde zwecks Errichtung des Wendehammers zu verkaufen, beziehungsweise ein Geländetausch mit der Gemeinde bei Herauszahlung des Wertunterschiedes erfolgen kann;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 16.03.2016;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.02.2016 mit der Referenznummer 63067-10230;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, vom 17.11.2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.03.2016 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et

incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die Parzelle Nr. 107/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer Fläche von 760 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Joseph FAYMONVILLE im Gegenzug das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 111 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 03.02.2016 mit einem rosa Farbstrich umrandet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung der Summe von 6.000,00 € durch Herrn Joseph FAYMONVILLE, Prümer Straße, 8/A, 4780 Sankt Vith, an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 1, Teilstück aus der Parzelle Nr. 110 C3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 111 m<sup>2</sup>, sowie die Parzelle Nr. 110 G3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten des Vermessungsplanes zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind, wobei die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Gemeinde Sankt Vith und zur Hälfte von Herrn Joseph FAYMONVILLE getragen werden.

Artikel 4: Dass Herr Joseph FAYMONVILLE sich verpflichtet das von ihm angebrachte Tor auf Höhe seiner Parzelle Nr. 110 C3, Grenze zur Parzelle Nr. 110 G3, nach innen zu versetzen, sodass Fahrzeuge uneingeschränkt den Wendehammer befahren können.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

## Verschiedenes

### 8. Schulprojekt der Städtischen Volksschule: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, dass alle Schulen dazu verpflichtet ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Städtischen Volksschule zu genehmigen.

### 9. Schulprojekt der Grundschule Crombach: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, dass alle Schulen dazu verpflichtet ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Crombach zu genehmigen.

### 10. Schulprojekt der Grundschule Hinderhausen: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, dass alle Schulen dazu verpflichtet ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Hinderhausen zu genehmigen.

11. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Gemeindeschule Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am 6. Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Schulniederlassungen erfolgen kann, deren Berechnung mindestens eine Viertelstelle mehr ergibt;

Aufgrund dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Emmels aufgrund der Schülerzahlen vom März 2015, gewährt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsklasse für einen viertel Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

In der Gemeindeschule Emmels wird zum 18. April 2016 eine Frühlingsklasse für einen viertel Stundenplan organisiert.

12. AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 22. April 2016 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, dem 25. Mai 2016 um 18:00 Uhr im Malmundarium in Malmedy stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 25. Mai 2016, um 18:00 Uhr, im Malmundarium in Malmedy, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 09.11.2015.
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2015.
3. Prüfung und Verabschiedung der Jahresabschlussrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2015.
4. Aufrechterhaltung der Steuerregelung der Einkommensteuer auf juristische Personen für die AIVE (inklusive ihrer Sektoren, darunter Sektor "Verwertung und Sauberkeit") - Bedingungen - Statutenänderungen.
5. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25.

Mai 2016 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

### **Finanzen**

#### **13. Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses an die Fördergemeinschaft Sankt Vith für den Ankauf von Holzhäuschen.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 2014 mit welchem die Gemeinde Sankt Vith einen Sonderzuschuss in Höhe von 50 % der veranschlagten Gesamtkosten (31.200,00 € ohne MwSt.) für die Anschaffung von 12 Holzhäuschen d.h. jeweils 4 Holzhäuschen im Jahr 2014, 2015 und 2016 gewährte;

Aufgrund dessen, dass die im Jahr 2014 veranschlagten Gesamtkosten für die Anschaffung der Holzhäuschen sich auf 33.835,00 € (ohne MwSt.) erhöht haben;

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsbelege;

Aufgrund dessen, dass bereits der Sonderzuschuss in Höhe von 15.600,00 € (= 3 x 5.200,00 € für die Jahre 2014, 2015 und 2016) von dem Haushaltsposten 561/522-52 ausbezahlt wurde;

Aufgrund dessen, dass der fehlende Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2016 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums einen zusätzlichen Sonderzuschuss in Höhe von 50 % der restlichen 2.635,00 € (= 33.835,00 € - 31.200,00 €) d.h. 1.317,50 € zu gewähren;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 93 in 4780 Sankt Vith einen zusätzlichen Sonderzuschuss in Höhe von 50 % der restlichen 2.635,00 € d.h. 1.317,50 € zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag in Höhe von 1.317,50 € wird in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/522-52 eingetragen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### **14. Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses an die psychiatrische Abteilung der Klinik St. Josef Sankt Vith für die Suizidschutzmaßnahme an der Brücke in der Klosterstraße.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der psychiatrischen Abteilung der Klinik St. Josef Sankt Vith mit Sitz in der Klosterstraße, 9 in 4780 Sankt Vith auf zusätzliche finanzielle Unterstützung einer Suizidschutzmaßnahme;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2015 mit welchem die Gemeinde Sankt Vith einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € für die Absicherung der ehemaligen Eisenbahnbrücke in der Klosterstraße in Sankt Vith gewährte;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund eines Irrtums der psychiatrischen Abteilung der Klinik ein Fehlbetrag in Höhe von 3.324,24 € entstanden ist, der von der Augustinerinnenvereinigung vorgestreckt worden ist;

Aufgrund dessen, dass es bei dem Projekt zur Absicherung der Brücke, beziehungsweise zur Erhöhung des Geländers um Schutz und Sicherheit geht und dass somit ein Allgemeininteresse besteht;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2016 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;



Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der psychiatrischen Abteilung der Klinik St. Josef Sankt Vith mit Sitz in der Klosterstraße, 9 in 4780 Sankt Vith den Betrag in Höhe von 3.324,24 € als zusätzlichen Zuschuss der Suizidschutzmaßnahme zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag wird in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871/522-52 eingetragen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Psychiatrische Tagesklinik und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Rechnungsablage 2015 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2015 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	13.282.646,87 €	11.432.976,11 €	1.849.670,76 €
2. Außerordentlicher Dienst	4.285.129,67 €	3.454.176,50 €	830.953,17 €
Gesamtbeträge	17.567.776,54 €	14.887.152,61 €	2.680.623,93 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2015 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
89.542.417,63 €	89.542.417,63 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2015 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
15.017.488,40 €	13.813.380,78 €	1.204.107,62 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."